



**Natur- und
Landschaftsschutzkommission
des Kantons Basel-Landschaft
Jahresbericht 2020**

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag und Organisation der NLK; rechtliche Grundlagen	4
2	Zusammensetzung der Kommission	6
3	Kommissionssitzungen, Augenscheine und Treffen mit Gemeindevertretern	6
4	Schwerpunkte der Tätigkeit	7
4.1	Bauen ausserhalb der Bauzone	7
4.1.1	<i>Übersicht Baugesuche</i>	8
4.2	Zonenplanungen	10
4.2.1	<i>Kantonsgesicht stützt NLK bzgl. Erhalt des Schutzes von im (bisherigen) Zonenplan geschützten Naturobjekten</i>	10
4.2.2	<i>Gewässerraumplanungen</i>	11
4.2.3	<i>Spezialnutzungen</i>	12
4.2.4	<i>Übersicht Zonenplanung</i>	12
4.3	Kantonale Planungen und Infrastruktur- Projekte	13
4.3.1	<i>Zentralisierung und Schliessung von Abwasserreinigungsanlagen (ARA)</i>	14
4.3.2	<i>Wasserstrategie</i>	14
4.3.3	<i>Landschaftskonzeption BL</i>	15
4.3.4	<i>Erneuerung Waldenburgerbahn</i>	15
4.3.5	<i>Hochwasserschutzprojekt Allschwil Lützelbach</i>	15
4.3.6	<i>Erweiterung Deponie Höli</i>	16
4.4	Feldscheunen	16
5	Finanzielle Unterstützung	17
6	Ausblick/Anliegen	18

Jahresbericht 2020

In Planungen und Bauvorhaben haben Naturwerte oft eine untergeordnete Stellung.

Die Natur- und Landschaftsschutzkommission (NLK) versucht in ihrem Wirken Ausgleich zu schaffen und der Natur ein Gesicht zu geben.

2020 stand oftmals im Zeichen des Wassers und ihrer Lebensräume.

1 Auftrag und Organisation der Natur- und Landschaftsschutzkommission (NLK); rechtliche Grundlagen

Die Natur- und Landschaftsschutzkommission als verwaltungsunabhängige, nicht parlamentarische Fachkommission legt den Fokus auf eine gesamtheitliche und disziplinenübergreifende Betrachtung der Natur- und Landschaftsräume. Sie ist beratendes Fachorgan des Kantons und der Gemeinden und hat die Aufgabe, Anliegen und Bestrebungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu fördern. Die NLK prüft und nimmt gegebenenfalls Stellung vor allem mit Bezug zu Gebieten ausserhalb der Bauzone. Die NLK prüft im Weiteren Gesuche für Bauten und Projekte – ebenfalls vorwiegend ausserhalb der Bauzone –, welche den Naturhaushalt schwerwiegend beeinflussen oder das Landschaftsbild wesentlich verändern. Sowohl hinsichtlich der kantonalen wie auch der kommunalen Planung und gegenüber Einzelprojekten ist die NLK einsprache- und beschwerdeberechtigt. Schliesslich kann sie auch im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes einmalige oder wiederkehrende Beiträge gewähren.

Die Kommission besteht aus 7 Mitgliedern. Diese sind verwaltungsunabhängig mit Ausnahme des Leiters der Fachstelle Natur und Landschaft, welcher von Amtes wegen Mitglied der Kommission ist. Das Sekretariat der Kommission wird durch die kantonale Fachstelle Natur und Landschaft wahrgenommen.

Die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit der NLK finden sich in § 20 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG; SGS 790). Für die Beurteilung von Planungen und Bauvorhaben stützt sie sich aber auch auf weitere gesetzliche Grundlagen mit engem Bezug zu Natur und Landschaft, etwa das Raumplanungsgesetz, das Umweltschutzgesetz, das Gewässerschutzgesetz oder das Waldgesetz.

Im Jahre 2019 wurde eine Überprüfung der Struktur und der Arbeitsweise der NLK durchgeführt. Aus diesem Prozess resultierte u.a. eine **Revision des Reglements der Natur- und Landschaftsschutzkommission** (SGS 790.001). In dem am 1. Mai 2020 in Kraft gesetzten revidierten Reglement wird besonderes Gewicht auf die Regelung der Arbeitsweise, insbesondere auch auf die Zusammenarbeit der NLK mit der kantonalen Fachstelle Natur und Landschaft bei der Auswahl der Geschäfte (§ 7) und mit anderen kantonalen Fachstellen gelegt (§ 3 Abs. 3). Im Weiteren werden die Arbeitsabläufe von der Vorbereitung eines Geschäftes bis zur Beschlussfassung detailliert geregelt (§ 7 – 11). Besonderes Augenmerk liegt schliesslich auf der Information

der NLK über ihre Tätigkeit (§ 12), diesem Zweck dient auch der vorliegende Jahresbericht (§ 13).

Zur Förderung von Natur- und Landschaftsschutz kann die Kommission Beiträge bis CHF 50'000.- gewähren (§ 20 Abs. 2 lit. c NHG). Gemäss § 4 Abs. 2 des revidierten Reglements legt die Kommission Kriterien für die Zusprechung finanzieller Beiträge fest. Gestützt auf diese Regelung hat die NLK am 17. Januar 2020 die **Förderkriterien für Beitragsgesuche NLK** verabschiedet. Die Förderkriterien regeln die formellen und inhaltlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen. Sie sind ebenso wie das Reglement auf der Homepage der NLK aufgeschaltet und damit öffentlich zugänglich.

2 Zusammensetzung der Kommission

Für die Amtsperiode 2018 – 2022 sind folgende Personen in die Kommission gewählt.

Präsidentin:	Regula Waldner Geographin, Botanikerin
Vizepräsident:	Niklaus Tanner Landschaftsgärtner, Umweltingenieur
Weitere Mitglieder (alphabetisch):	Edith Binggeli-Strub Raumplanerin, Natur- und Umweltfachfrau
	Andreas Brunner Jurist
	Andreas Itin Landwirt
	Ernst Lüthi Landwirt
	Markus Plattner Leiter Abt. Natur und Landschaft

3 Kommissionssitzungen, Augenscheine und Treffen mit Gemeindevertretern

Im Berichtsjahr fanden 18 **Kommissionssitzungen** statt. Zu diesen Sitzungen wurden in einigen Fällen auch Fachstellen des Kantons, Vertretungen der Gemeinden oder im Auftrag der Gemeinde tätige Planungsbüros sowie mit Projekten beauftragte Büros eingeladen. Zudem wurden drei **Augenscheine** meist mit einer NLK-Delegation durchgeführt. Bei zwei Einsprachen gegen einen kommunalen Nutzungsplan traf sich im Weiteren eine Delegation der NLK mit Gemeindevertretern (Revision Zonenplanung Landschaft Maisprach und Zonenplan Landschaft Brislach).

4 Schwerpunkte der Tätigkeit

4.1 Bauen ausserhalb der Bauzone

Die Kommission prüft Baugesuche, wenn Bauten und Anlagen den Naturhaushalt schwerwiegend beeinflussen oder das Landschaftsbild wesentlich verändern (§ 20 lit. d NLG). Eine wesentliche Veränderung liegt nach der Praxis der Kommission dann vor, wenn die Baute hinsichtlich Dimension, Positionierung, Form oder Gestaltung (z.B. Farbe, Fenstergrösse, etc.) von der herkömmlichen (traditionellen) Bauweise vergleichbarer Bauten in der gleichen Region massiv abweicht. Diese Beurteilung weist naturgemäss Ermessenszüge auf.

Der schnelle Wandel in der Landwirtschaft führt zu neuen Betriebsformen und neuen Betriebszweigen, welche an die bestehenden Betriebsgebäude neue Anforderungen stellen oder spezielle Bauten erfordern. Um als Kommission solche Bauten zu verstehen und deren Notwendigkeit zu erkennen, ist die NLK auf zusätzliche Informationen und Unterlagen angewiesen, welche im Rahmen eines normalen Baugesuches nicht geliefert werden. Die NLK erwartet daher vom Gesuchsteller ein Betriebskonzept, welches den Bedarf der neuen Baute deklariert und erklärt.

Die angekündigten Richtlinien des Kantons über das Bauen ausserhalb der Bauzone können dazu beitragen, dass das Bauen ausserhalb der Bauzone vereinfacht wird, ohne dass die Landschaftsqualität vermindert wird und ein Eingreifen der NLK erforderlich ist. Laut Bauinspektorat soll die NLK eingeladen werden zum Entwurf der Richtlinien Stellung zu nehmen. Die NLK stellt sich gerne dieser Aufgabe und wird das Bauinspektorat mit zielgerichteten Inputs unterstützen. Sie hofft auch, dass mit diesen Richtlinien für alle transparent vorgegeben wird, welche Erläuterungen einem Baugesuch beigelegt werden müssen, damit die notwendige Prüfung stattfinden kann.

4.1.1 Übersicht Baugesuche

Die Kommission befasste sich im Berichtsjahr mit 24 Projekten, welche das Bauen ausserhalb der Bauzone zum Gegenstand hatten. In der nachfolgenden Aufstellung sind diejenigen Bauprojekte **grau hinterlegt**, bei denen die NLK Einsprache erhob.

Geprüfte Baugesuche

- 1) BG-Nr. 0188/2019 Lagerplatz für Siloballen; **Wahlen**
- 2) BG-Nr. 0184/2017 Abbruch Wohnhaus und Neubau Wohnhaus; **Häfeldingen** (Neuauflage)
- 3) BG-Nr. 0111/2020 Laufstall mit Jauchegrube / Siloballenplatz / Stützmauer; **Waldenburg**
- 4) Anfrage Bauprojekt Wohnhaus Parz.-Nr. 504; **Bennwil**
- 5) BG-Nr. 1689/2019 Neubau einer Mobilfunkanlage mit neuem Mast und neuen Antennen; **Roggenburg**
- 6) BG-Nr. 0119/2020 Schiessanlage; **Sissach**
- 7) BG-Nr. 0162/2020 Zweckänderung: alt Psychiatrie in neu Heimstätte, Seminarhotel und Kulturwerkstätte / Dachaufbauten / Aussentreppen; **Hölstein**
- 8) BG-Nr. 0234/2020 Rüsthalle mit 3 Pferdeboxen / Wohnhaus mit Garage; **Zunzgen**
- 9) BG-Nr. 0384/2020 Rebhaus / Gartenhaus / Stall und Geräteschopf; **Sissach**
- 10) BG-Nr. 1731/2019 Remise; **Blauen**
- 11) BG-Nr. 0172/2019 Allwetterplatz für Pferde / Terrainaufschüttung – Neuauflage; **Reigoldswil**
- 12) BG-Nr. 0306/2018 Pouletmaststall; **Niederdorf**
- 13) BG-Nr. 0445/2020 Wohnhaus mit Verarbeitungsraum und Garage / Zufahrt; **Bennwil**
- 14) BG-Nr. 0592/2020 Wagenschopf mit Pferdeboxen und Auslauf / Unterstand / Anbau Hühnerstall / Vorplatz / Abbruch Hochsilos; **Bretzwil**
- 15) BG-Nr. 1091/2020 Gerätehaus; **Waldenburg**
- 16) BG-Nr. 0017/2020 Reitplatz / Materialschopf / Parkierfläche; **Tenniken** – Neuauflage: geändertes Projekt

- 17) BG-Nr. 1505/2020 Abbruch Funkerhütte / Neubau Bürgergemeindegüte mit Amateurfunkanlage; **Füllinsdorf**
- 18) BG-Nr. 1661/2020 Oekonomiegebäude für Bio-Legehennen mit Auslauf / Silo; **Oltingen**
- 19) BG-Nr. 1732/2020 Folientunnel / 2 Wassersilos; **Eptingen**
- 20) BG-Nr. 1768/2020 Abbruch und Ersatzneubau Futterscheune; **Bretzwil**
- 21) BG-Nr. 1786/2020 Zweckänderung: alt Militärische Anlage in neu Militärhistorische Anlage; **Oltingen**
- 22) BG-Nr. 1814/2020 Um- und Ausbau Wohn- und Ökonomiegebäude / Umgebungsgestaltung; **Eptingen**
- 23) BG-Nr. 1918/2020 Anbau Remise; **Häfeldingen**
- 24) BG-Nr. 1982/2020 Silo; **Diegten**

Einsprachen gegen Baugesuche

Die Kommission erhob in 11 Fällen Einsprache an das Bauinspektorat.

Das Baugesuch-Nr. 0162/2020 (Holdenweid, Hölstein) beschäftigte die NLK an mehreren Sitzungen. Anlässlich einer Begehung mit den Projektverantwortlichen, Bauinspektorat und VertreterInnen der NLK wurden die Einsprachepunkte angesprochen und weitere Fragen gestellt. Aufgrund der Auswirkungen und Grösse des Vorhabens hat die NLK die Frage der Notwendigkeit einer Zonenplanmutation (Umzonung in eine Spezialzone) an den Kanton und die Gemeinde gestellt, die nicht abschliessend beantwortet werden konnte. Das Gebiet Holdenweid ist zurzeit einer Zone zugewiesen, deren Nutzung noch nicht festgelegt wurde. Aufgrund der von Kanton und Gemeinde verfügbaren Auflagen hat die NLK schlussendlich die Einsprache zurückgezogen. Dies vor allem auch wegen der Berücksichtigung verschiedener, von ihr gestellten Anträgen hinsichtlich Parkierung, Bepflanzung, Begrenzung von temporären Installationen, Limitierung der Beleuchtung etc.

Beschwerden

Beschwerden an das Kantonsgericht wurden im Zusammenhang mit Bauprojekten keine erhoben.

4.2 Zonenplanungen

Die Kommission wird im Bereich der Raumplanung tätig, wenn Planungen die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes tangieren und diese nicht oder zu wenig berücksichtigen. So nimmt die NLK etwa im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens Stellung, wenn Hinweise auf eine ungenügende Auseinandersetzung mit den Naturwerten durch die Planungsbehörden bestehen oder wenn es um Spezialnutzungen und öW+A-Zonen, Wildtierkorridore, Gewässer- und Uferschutz geht (Beispiel Bubendorf). Wo nötig macht die NLK von ihrem Einsprache- und Beschwerderecht Gebrauch. Gerade in den vorgenannten Bereichen kommt der Tätigkeit der NLK eine besondere Bedeutung zu.

Im Zusammenhang mit den Zonenplanungen seien drei besondere Aspekte hervorgehoben, die die NLK 2020 besonders beschäftigten:

4.2.1 Kantonsgericht stützt NLK bzgl. Erhalt des Schutzes von im (bisherigen) Zonenplan geschützten Naturobjekten

Die NLK erhob Einsprache gegen die von der Einwohnergemeinde Wittinsburg am 5. Dezember 2017 beschlossene Revision der Zonenvorschriften Landschaft. Mit Beschluss vom 26. März 2019 lehnte der Regierungsrat die Einsprache ab und genehmigte die Revision der Zonenvorschriften Landschaft. Das Kantonsgericht hiess mit Urteil vom 19. Februar 2020 die von der NLK gegen den Genehmigungsentscheid des Regierungsrates erhobene Beschwerde teilweise gut und wies die Angelegenheit an die Gemeinde zur Neu Beurteilung zurück.

Die NLK machte vor Regierungsrat und Kantonsgericht im Wesentlichen geltend, dass verschiedene Naturobjekte, welche in den bisherigen Zonenvorschriften Landschaft aufgeführt und damit unter Schutz gestellt waren, in den neuen Zonenvorschriften zu Unrecht nicht mehr enthalten waren. Die Gemeinde begründete die Streichungen damit, dass diese Naturschutzobjekte durch natürliche Veränderungen verschwunden oder in ihrem Wert vermindert worden seien. Die NLK hielt in diesen Fällen dafür, dass gemäss § 29 Abs. 1 NLG eine Pflicht zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes bestehe. Das Kantonsgericht ist dieser Argumentation insofern gefolgt, als es festhielt, dass im Rahmen der Interessenabwägung, ob ein Naturschutzobjekt gestrichen werden kann, die Wiederherstellungspflicht zu beachten ist. Das Kantonsgericht leitete dabei die Pflicht zur Wiederherstellung von Naturschutzobjekten

konkret aus dem bisherigen, vom Regierungsrat genehmigten Zonenplan bzw. -reglement ab. Wenn die in dessen Anhang aufgeführten Pflege- und Schutzmassnahmen nebst der Pflicht zu Pflege und Erhaltung auch eine Pflicht zur Wiederherstellung im Falle eines natürlichen Abganges vorsahen, war dies im Rahmen einer Gesamtbeurteilung zu beachten. Tatsächlich hat das Gericht deshalb besonderes Augenmerk daraufgelegt, ob bei der Beschreibung der einzelnen Naturschutzobjekte im Anhang eine Wiederherstellungspflicht vorgesehen war; war dies der Fall, wurden die Streichungen meist aufgehoben, es sei denn die Streichungen seien aufgrund einer dokumentierten Interessenabwägung gerechtfertigt gewesen.

Im Urteil finden sich wichtige grundsätzliche Überlegungen zum Erhalt des Schutzes von bereits bis anhin geschützten Naturobjekten; so sagt das Gericht, dass die Schutzwürdigkeit von Naturobjekten nicht davon abhängt, ob sie ins Inventar gemäss § 12 NLG aufgenommen worden sind. Bei einem bis anhin unter Schutz gestellten Naturschutzobjekt hat in jedem Fall eine Interessenabwägung über die Frage der Erhaltungswürdigkeit des fraglichen Naturschutzobjektes stattzufinden. Es verletzt bundesrechtliche Mindestvorschriften (BGE 133 II 220), wenn das Naturobjekt im Zonenplan einzig mit dem Argument gestrichen wird, es bestehe nicht mehr oder es seien als Kompensation neue Naturschutzobjekte in den Zonenplan aufgenommen worden. Solche Naturobjekte können auch nicht aufgrund einer entsprechenden Intervention der Eigentümerschaft gestrichen werde, es sei denn, es bestehen dafür sachliche Gründe. Mit diesen Erwägungen verankert das Kantonsgericht einen recht weitgehenden Schutz von bestehenden, bis anhin im Zonenplan geschützten Naturobjekten.

4.2.2 Gewässerraumplanungen

Gewässer können einen wichtigen Teil zur Durchgrünung von Siedlungen beitragen, dazu brauchen sie aber auch Raum. Im Jahre 2020 hat die Kommission in verschiedenen Gemeinden Gewässerraumplanungen geprüft. Sie nahm dabei im Rahmen der Mitwirkungsverfahren Stellung zur Planung. Im Wesentlichen wird die NLK aktiv, wenn sie die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht angemessen berücksichtigt sieht. So wird besonders darauf geachtet, ob auch die eingedolten, meist kleinen Fliessgewässer in der Siedlung einen Gewässerraum erhalten und folglich in Zukunft auch ausgedolt werden könnten. In gewissen Fällen kann davon abgesehen werden, wenn überwiegende Interessen dagegensprechen. Eine grundsätzliche Priorität der Interessen der Bauentwicklung vor denjenigen des Natur- und Landschafts-

schutzes besteht aber nicht, und der Ersatz von Dolen ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Weiter wird ein Augenmerk auf das Festlegen von Gewässerräumen im dicht überbauten Gebiet gelegt. Dort kann der Gewässerraum zwar an die baulichen Gegebenheiten angepasst werden, aber im Interesse der Lebensqualität, des Vernetzungspotenzials von offenen Fließgewässern und der Biodiversität ist von Einschränkungen des Gewässerraums möglichst abzusehen.

Auch Im Auflageverfahren nimmt die NLK eine Prüfung vor, wobei im Wesentlichen die gleichen Grundsätze wie im Mitwirkungsverfahren zur Anwendung kommen. Zusätzlich achtet die NLK darauf, inwieweit den Eingaben im Mitwirkungsverfahren Rechnung getragen wurde. Nötigenfalls erhebt sie Einsprache (Anzahl: 0).

4.2.3 Spezialnutzungen

Ein weiterer raumplanerischer Schwerpunkt der Kommission bildeten die Spezialnutzungen. Insbesondere ist hier der Reitsport zu erwähnen, der auch im Rahmen von Baugesuchen wiederholt zur Diskussion stand und zur Frage führt, wer wieviel Reitplatzfläche haben darf. Die verschiedenen Gesuche für grössere Reitplätze zeigen der NLK, dass es seitens Raumplanung dringend eine Grundsatzdiskussion bräuchte über die zweckmässige Anzahl und Platzierung von Turnierstandorten für den Reitsport auf dem Kantonsgebiet.

4.2.4 Übersicht Zonenplanung

Die Kommission prüfte im Berichtsjahr von 13 Gemeinden die Änderungen des Zonenplans ausserhalb der Bauzone sowie diverse Anpassungen innerhalb der Bauzone und der entsprechenden Reglemente.

Mitwirkungen

In acht Fällen beteiligte sich die Kommission am Mitwirkungsverfahren:

- 1) Zonenplanmutation Spezialzone «Reitsportanlage»; **Rothenfluh**
- 2) Mutation «Gewässerraum» zu den Zonenplänen Siedlung und Landschaft; **Zeglingen**
- 3) Zonenplan Siedlung, Mutation «Gewässerraum»; **Grellingen**
- 4) Festlegung Gewässerraum; **Liesberg**

- 5) Mutation «Gewässerraum» zu den Zonenplänen Siedlung, Landschaft und Teilzonenplan Neumatt / Leim; **Thürnen**
- 6) Mutation «Gewässerraum» zu den Zonenplänen Siedlung und Stadtkern; **Waldenburg**
- 7) Mutation Zonenvorschriften Landschaft (Windenergieanlagen); **MuttENZ**
- 8) Revision Zonenvorschriften Landschaft; **Bubendorf**

Planauflagen

Im Rahmen von Planauflagen beschäftigte sich die NLK mit folgenden Planungen:

- 1) **Zonenplanung Landschaft Brislach**
- 2) Mutation «Gewässerraum» zu ZPS und ZPL; **Reinach**
- 3) Mutationen Zonenvorschriften Siedlung (u.a. Mutation «Gewässerraum / Naturgefahren»); **Diegten**
- 4) Revision Zonenplanung Siedlung / Landschaft; **Roggenburg**
- 5) Teilrevision Zonenplan Siedlung und Mutation Gewässerräume; **Lausen**
- 6) Mutation «Gewässerraum» zum ZPS und ZPL; **Zeglingen**

In einem Verfahren erhob sie Einsprache gegen die Nutzungsplanung (oben grau markiert).

Im Rahmen der Einspracheverfahren fanden zwei Verständigungsverhandlungen gemäss § 31 Abs. 4 RBG statt: Revision Zonenplanung Landschaft Maisprach und Zonenplanung Landschaft Brislach. Eine Einsprache wurde auf Grund des Verständigungsverfahrens teilweise zurückgezogen. Die Einsprache gegen die Mutation «Feldgehölz Sunnefeld» zum Zonenplan Siedlung, Grellingen, aus dem Jahre 2019 wurde vom Regierungsrat abgewiesen.

4.3 Kantonale Planungen und Infrastruktur-Projekte

Die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes sind einerseits vom Kanton bei der Erfüllung seiner Aufgaben wie andererseits von öffentlichen Körperschaften und Anstalten sowie von Privaten, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, zu beachten (§ 3 NLG).

4.3.1 Zentralisierung und Schliessung von Abwasserreinigungsanlagen (ARA)

Im Kanton Baselland werden, basierend auf einer Strategie aus dem Jahr 2011¹, laufend ARAs stillgelegt. Betroffen von einer Aufhebung sind vor allem kleinere Anlagen im östlichen Kantonsteil, deren kommunales Schmutzwasser in grosse Regionalanlagen abgeleitet werden soll (siehe Jahresbericht NLK 2019). Die NLK ist der Meinung, dass diese Zentralisierung von einer einseitigen Sichtweise bestimmt ist: Es wird ökologisch mit der Einführung der Reinigungsstufe 4 und mit betriebswirtschaftlichen Berechnungen argumentiert, während die – in Zeiten des Klimawandels immer wichtigere – Frage des Wasserentzugs durch die Ableitung zu wenig berücksichtigt wird. Nachdem die NLK ihre Bedenken beim Regierungsrat platzieren konnte, hätte eine ausserkantonale Firma 2020 in einem Synthesebericht die Folgen der Zentralisierung für die Natur und Landschaft als Teil der ökologischen Infrastruktur aufzeigen sollen. Der Bericht genügte aus Sicht der NLK aber in keiner Weise, da er nur auf vorhandene Datengrundlagen zurückgriff, die leider am Thema vorbeizielten bzw. dieses gar nicht zu erhellen vermögen. Die NLK setzt nun darauf, dass das bereits 2019 von ihr vorgestellte Untersuchungsrastrer fachlich vertieft wird, so dass es nicht zu weiteren Verzögerungen bei der nötigen Gesamtschau kommt.

4.3.2 Wasserstrategie

Die Forderungen der NLK nach einer grundsätzlichen Gesamtschau werden gestützt durch die vom Kanton bereits 2012 erstellte Wasserstrategie. Die Umsetzung dieser Wasserstrategie war seit einiger Zeit ins Stocken geraten, so dass sie nun neu angegangen wird. Einerseits fehlen in der „alten“ Version einige wichtige Themenbereiche und deren Quervernetzungen, andererseits ist ihre Aussagetiefe mit Blick auf die Umsetzung zu schärfen. Die NLK nahm 2019 Einsitz in die Arbeitsgruppe zwecks Neubearbeitung der Wasserstrategie und lieferte 2020 erste Textbausteine.

Die NLK sieht sich im Zusammenhang mit der Wasserstrategie als Beraterin, die dank der Vielfalt an Projekten und Planungen, mit denen sie sich befasst, neue Aspekte in die Diskussion einzubringen vermag. Sie setzt sich für die Natur

¹ Abwasserstrategie des AIB (Landratsbeschluss Nr. 2016-247 vom 12.1.2017, vgl. auch LRV 2011-329. Titel: «Grundsätze für Werterhalt lokale Abwasserreinigungsanlagen (ARA) und Verpflichtungskredit für die Erhaltungsmassnahmen ARA Hemmiken und ARA Häfelfingen»

und Landschaft als ökologische Infrastruktur ein, die von Veränderungen am hydrologischen System durch Trinkwasserbeschaffung, Abwasserbehandlung, Hochwasserschutz etc. betroffen ist. Auch Drainagesanierungen, Klimawandel, Gewässerraubreiten, Wasserrückhalt für die Landwirtschaft oder zunehmender Druck auf natürliche (geschützte) Gewässer durch Freizeitsuchende beschäftigen die NLK und haben gleichzeitig einen Bezug zur Wasserstrategie.

4.3.3 Landschaftskonzeption BL

2020 startete der Kanton mit der Erarbeitung einer kantonalen Landschaftskonzeption. Die NLK konnte sich an einem ersten Workshop im Herbst einbringen und begrüsst die Bemühungen der Raumplanung, hohe Landschaftsqualität zu erreichen bzw. die weitere Trivialisierung von Landschaft zu bremsen. In der ersten Phase ging es darum, die Qualitäten der Landschaft zu eruieren (Landschaftstypisierung). Später ist zu definieren, wie sich diese verschiedenen Landschaftsräume im Kanton entwickeln sollen. Dass bei diesem neuen Ansatz Landschaften gemäss europäischer Landschaftskonvention ganzheitlich betrachtet werden, ist neu und wird bei der Überarbeitung des kantonalen Richtplanes (wo es nur einzelne Vorranggebiete Landschaft gibt) eine gewisse Bedeutung erlangen.

4.3.4 Erneuerung Waldenburgerbahn

Die NLK hat im November Einsprache gegen die Projektänderung der Erneuerung der Waldenburgerbahn im Los 3 erhoben. Gerügt wurde insbesondere, dass auf die geplante Verlegung und Revitalisierung der Vorderen Frenke in diesem Abschnitt aus Gründen des Grundwasserschutzes verzichtet wurde. Weiter war die Quantität der Ersatzmassnahmen zu klein, um die geplanten Eingriffe zu kompensieren und zudem ausserhalb des betroffenen Loses. Die NLK forderte deshalb, dass die Ersatzmassnahmen im selben Los zu erbringen seien und schlug verschiedene Möglichkeiten vor.

4.3.5 Hochwasserschutzprojekt Allschwil Lützelbach

Die NLK hat im Rahmen der Vernehmlassung Stellung zum Hochwasserschutzprojekt Lützelbach genommen und sich insbesondere zur Ausgestaltung des Damms, der Sicherstellung der Ersatzmassnahmen und zum Gewässerraum geäussert. Anlässlich einer Begehung mit der kant. Fachstelle sind vor Ort die Eingabepunkte besprochen worden.

4.3.6 Erweiterung Deponie Höli

Die Bürgergemeinde Liestal plant eine Erweiterung der Deponie Höli (Höli plus). Die Projektverantwortlichen (Geotest AG / Gruner AG) und die Bürgergemeinde haben die NLK gemeinsam mit der kommunalen Landschaftskommission zu einer ersten Vorstellung des Projektes eingeladen. Seitens NLK wurden verschiedene Fragen zu Ersatz- und Ausgleichs- und Vernetzungsmassnahmen, Sicherstellung von Naturwerten, Wegnetz etc. gestellt, die in der weiteren Bearbeitung zu prüfen sind. Im Rahmen des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens wird sich die NLK erneut mit der Deponie Höli plus beschäftigen.

4.4 Feldscheunen

Der Erhalt der typischen Feldscheunen ist der NLK ein wichtiges Anliegen. Sie beteiligte sich an einem ersten runden Tisch zusammen mit der kantonalen Denkmalschutzkommission und dem Verein Feldscheunen, den die Fachstelle Natur und Landschaft einberufen hatte.

5 Finanzielle Unterstützung

Zur Förderung von Natur- und Landschaftsschutz kann die Kommission Beiträge an Projekte gewähren. Im Berichtsjahr hat die Kommission folgende Projekte unterstützt:

Projekt	Betrag in CHF
Pflegearbeiten in der Hagnau (jährlich)	603
NatureChallenge, Aktion «Mission B – für mehr Biodiversität»	2'900
«Biodiversitätsprojekt Hörnlirain», Reigoldswil	8'000
Wiederherstellung einer Wiese im Dübachtal, Rothenfluh	8'000
Sanierung Trockensteinmauern Hinterreben, Ormalingen	5'000
Weiheransanierung «Rüttmatt»; Oberdorf	5'000
Erhaltung und Aufwertung Feldscheune «Obertal», Bubendorf	18'500
Trockensteinmauer Rebberg Ziefen, Parz. 1867	5'000
Filmprojekt «Biodiversität in der Landwirtschaft fördern»	5'000



Trockensteinmauer Ormalingen: dieses wertvolle Strukturelement am Sonnenhang wertet das Naturschutzobjekt zusätzlich auf.

6 Ausblick/Anliegen

Die Natur- und Landschaftsschutzkommission blickt trotz Corona-Pandemie auf ein intensives Arbeitsjahr zurück. Sie konnte ihrem Auftrag gemäss ihre beratende Tätigkeit für kantonale Fachstellen ausbauen und mit dem Kantonsgerichtsentscheid zu Wittinsburg einige wichtige Fragen im Zusammenhang mit Zonenplanrevisionen und der Interessensabwägung bzgl. Natur(schutz) objekten klären.

Das Thema Freizeitnutzung in der Natur und Landschaft hat sich in der Pandemie-Situation noch akzentuiert und sollte dringend auf Kantonsebene behandelt und Lösungen zugeführt werden. Das knappe Gut Boden, die Landschaft ausserhalb der Siedlungen, wird immer mehr zum Gegenstand von Freizeit-anliegen: Modell-Flugplätze, Pferdesportanlagen, Bunker als Vereinslokale, Pflanz«plätze» mit Gerätehäuschen usw. Einerseits stellen sich hier Fragen der Einpassung, andererseits bringen solche Freizeiteinrichtungen u.U. eine Unruhe in Naturräume, die für die Biodiversität und ihr Gedeihen wichtig wären. Die richtige Balance zu finden, bedingt eine Flughöhe, die nicht an den Gemeindegrenzen Halt macht.

Impressum

© September 2021

Ebenrain – Zentrum für Landwirtschaft Natur
und Ernährung,
Abteilung Natur und Landschaft

Fotos:

Umschlagsseiten: Chastelbach, Laufental (Foto: Regula Waldner)

Seite 17: Trockensteinmauer Ormalingen (Foto zVg von NVVO)

